

# Arbeitsschutz und Unfallverhütung

## Duales Sicherheitssystem

Mitarbeiter im Betrieb müssen die Gefahrenpotenziale im Zusammenspiel von Mensch, Maschine und Umwelt (er)kennen. Aus diesem Grund ist das Mitarbeiterbewusstsein bezüglich der Arbeitssicherheit des betrieblichen Arbeits-, Umwelt-, und Gesundheitsschutzes zu fördern. Sicherheit für den Einzelnen ist nur dann gegeben, wenn Arbeitssicherheit als lebensnotwendige Grundlage verstanden wird.

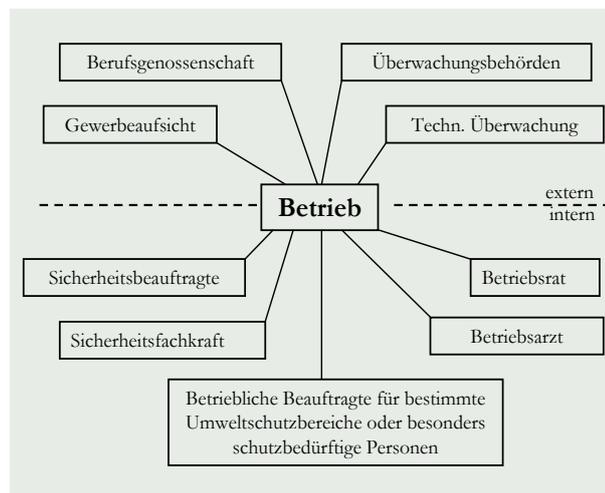


Bild 1 Arbeitsschutz im Betrieb

Während der Arbeitsschutz im Bereich der Kernkompetenz eines Unternehmens in der Regel gut und eindeutig geregelt ist, werden Haus- und Betriebstechniker des Öfteren mit für sie neuen Gegebenheiten und Bedingungen konfrontiert, weil der „Arbeitsplatz“ anteilig auch einer Tagesaktualität unterliegt.

Haus- und Betriebstechniker müssen deswegen wissen, welche Arbeitsschutzgesetze, Arbeitsstättenverordnungen, Betriebssicherheits- und Benutzerverordnungen es gibt. Im Zweifel müssen sie sich an den Sicherheitsbeauftragten, falls vorhanden die Abteilung für Arbeitssicherheit oder die Geschäftsleitung wenden.

### Gesundheitsschutz

Nach dem Deutschen Grundgesetz sind der Schutz der Gesundheit des Menschen, seiner körperlichen Unversehrtheit sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge des Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.

Das tägliche Arbeitsleben bringt für den Arbeitnehmer eine Vielzahl von Gefahren für Leben und Gesundheit und sie machen an den Ländergrenzen nicht Halt. In der Bedeutung sind deshalb der Arbeitsschutz, der Gesundheitsschutz und der Umweltschutz gleichrangig.

Jahr für Jahr ist eine hohe Zahl von Unfallopfern bei Arbeitsunfällen zu beklagen oder

Arbeitnehmer leiden an den Folgen ihres nicht sicherheitsgerechten Arbeitsalltags. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Unfallversicherungsträger sollen daher die Gesundheitsgefahren durch

- sicherheitsgerecht eingerichtete Arbeitsplätze
- sicherheitsbewusstes Verhalten der Mitarbeiter
- Überwachung und Beratung durch Beauftragte für den Arbeitsschutz

vermindert werden.

### Unfallverhütung

Die Bundesgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sagt im § 1 der Unfallverhütungsvorschrift:

Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch:

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
- soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Weiterhin führt § 2 aus: Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits-

gefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in der Anlage 1 näher bestimmt.

Diese sind unter anderem

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- PSA – Benutzerverordnung etc.

Die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegt grundsätzlich dem Arbeitgeber. Bild 1 zeigt die Wahrnehmung der Aufgaben der innerbetrieblichen Organe und wie sie von den staatlichen Ämtern und den Berufsgenossenschaften überwacht wird.

### Gefahrenpotenziale

Die Mitarbeiter im Betrieb müssen die Gefahrenpotenziale im Zusammenspiel von Mensch, Maschine und Umwelt kennen und erkennen. Aus diesem Grund ist das Mitarbeiterbewusstsein bezüglich der Arbeitssicherheit des betrieblichen Arbeits-, Umwelt-, und Gesundheitsschutzes zu fördern. Die Sicherheit des Einzelnen ist nur dann gegeben, wenn die Kernbereiche, die z.B. im Arbeitsrecht geregelt sind, als lebensnotwendige Grundlage verstanden werden.

Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist eine nachrangige Maßnahme,

die dann zum Tragen kommt, wenn technische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Für den staatlichen Arbeitsschutz sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder zuständig, wie z.B. das Gewerbeaufsichtsamt. Weiterhin sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach dem Sozialgesetzbuch berechtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und zu überwachen.

Durch das duale Arbeitsschutzsystem sind die staatlichen Aufsichtsbehörden verpflichtet, bei der Überwachung eng mit den Unfallversicherungsträgern zusammenzuarbeiten.

Ludwig Rathgeb,  
Hans-Jürgen Kiecksee,  
BdHB ←

### FHB-Seminarprogramm

Weiterbildung und Qualifizierung im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung bietet des Jahresprogramm

2005 des Fortbildungswerks Haus- und Betriebstechnik mit neuen und bewährten Seminaren. Das Programm kann angefordert werden beim FHB, Glemsgausstraße 29, 70499 Stuttgart, Telefon (07 11) 13 80 84, Telefax (07 11) 13 80 86, E-Mail: [info@fortbildung-hb.de](mailto:info@fortbildung-hb.de), [www.fortbildung-hb.de](http://www.fortbildung-hb.de)

